

4. Der Eintritt der fraglichen Grundstücke in die neuen Kurverhältnisse soll ohne Annäherung irgend einer Abgabe an die betreffenden Orts- oder Sturrgemeinden oder sonst erfolgen.

5. Die betreffenden Unterbehörden der beiden kontrahirenden Staaten haben alle diejenigen Erörterungen anzustellen, welche erforderlich sind, um den gegenwärtigen Vertrag in den zu ihren Bezirken gehörigen Fluren sobald nach dem Zeitpunkte, mit welchem der Vertrag zur Realisirung gelangen soll, zur Ausföhrung zu bringen, namentlich die danach ihrem Staate zufallenden Besizerungsrechte zur Ausübung zu bringen; insbesondere haben sie sobald nach jenem Zeitpunkte die Grund- und Hypothekencücher und Akten zu ergänzen und zu vervollständigen, resp. zu berichtigen und sich, soweit nöthig, von den betreffenden Behörden des andern Staates, von welchem bis dahin die Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die erforderlichen Mittheilungen zu erbitten.

Letztere sind verpflichtet, ihnen die bezüglichen Akten und Urkunden, nach Befinden beglaubigte Auszüge oder Abschriften unentgeltlich mitzutheilen und ihnen überhaupt zur Erfüllung jeder Aufgabe thätlich behülflich zu sein.

6. Beide kontrahirende Staaten verzichten gegenseitig auf alle Schadensansprüche, welche sie etwa daraus, daß der andere Staat in ihrem Gebiet unberechtigter Weise Hoheitsrechte ausgeübt, ableiten könnten, und acceptiren diese Verzichtleistung gegenseitig.

Sachsen-Altenburg verzichtet insbesondere auf den Ursatz der auf den in der Stur Weißenhausen gelegenen und oben unter N. h. a. hh. erwähnten Theil der alten Henneburg-Feiler Landstraße früher verwendeten Resten, insbesondere der Herstellung eines Kanals an dem Brahmendache, wegen Neuß j. U. auf Ursatz der von Seiten Sachsen-Altenburgs von dieser Straßenstraße gezogenen Nupungen, darunter auch der antheiligen Jagdpachtgelder, Verzicht leistet.

7. Sachsen-Altenburg verzichtet für den Fall, daß man reußischer Seite die Ueberzeugung von der Gutbilligkeit der unter 5. erwähnten Straßenstraße als Kommunikationsweg gewinnen sollte, darauf, auf Grund der Bestimmung sub 2. des oben erwähnten Staatsvertrags vom 25. September 1847 die Herstellung des Wegs zu fordern, jedoch unbeschadet der in diesem Vertrag unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen wegen Erhaltung der Zugänglichkeit zu dem an der fraglichen Straßenstraße unter altenburgischer Hoheit gelegenen Gasthof zum goldenen Hahn und dem vorliegenden zu diesem Gasthose gehörenden Felde.

8. Was den oben erwähnten Gutbesitzer Hermann Vogel in Eitschfeld anlangt, so bremdet es vor der Hand dabei, daß derselbe mit seiner Familie, seiner Eigenschaft als Altenburgischer Staatsangehöriger ungeschadet, in jeder Beziehung als dem Gemeinwerbende in Eitschfeld angehörig betrachtet und als in der dortigen Gemeinde primatöberechtigt behandelt wird, daher auch im Verarmungsalle von derselben zu er-